presserat

Newsticker-Schlagzeilen ohne Panik-Wirkung

Redaktion hat mit ihrer Präsentation nicht gegen den Kodex verstoßen

In der Online-Ausgabe einer Regionalzeitung erscheinen die Newsticker-Schlagzeilen „Coronavirus: Dramatische Entwicklung in deutschen Krankenhäusern ++ Greift jetzt die Bundeswehr ein? ++ Spahn warnt dringend vor…“. Ein Nutzer des Internet-Portals ist der Ansicht, die Schlagzeilen verstießen gegen die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 11 (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) des Pressekodex. Die Überschriften seien mit Absicht so gewählt, um Panik in der Bevölkerung auszulösen. Alle drei Bestandteile der Schlagzeilen seien aus dem Zusammenhang gerissen. In der Meldung zur Entwicklung in Krankenhäusern gehe es um Blutspenden, beim Bundeswehreinsatz um Lieferketten und Jens Spahn warne vor Falschmeldungen in sozialen Medien. Es werde so getan, als würden sich alle drei Teile aufeinander beziehen. Dieses Verhalten sei grob fahrlässig und unverantwortlich. Die Redaktion erläutert, warum sie die einzelnen Newsticker-Überschriften gewählt habe. Auch diese Einzelüberschriften seien nicht zu beanstanden, da sie den jeweiligen Sachverhalt zusammenfassten. Nicht erkennbar sei, warum diese für sich genommen beanstandungswürdig seien und warum so eine Panik in der Bevölkerung hervorgerufen werden sollte.

Der Beschwerdeausschuss sieht keine Verstöße gegen die Ziffern 2 und 11 des Pressekodex (Sorgfalt und Sensationsberichterstattung/Jugendschutz). Die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeausschuss folgt insoweit im Wesentlichen der Argumentation der Zeitung. Es liegt in der Funktionsweise eines Nachrichtentickers, dass die Schlagzeilen der aktuellen Artikel bzw. Meldungen angezeigt werden. Allenfalls könnte aus den hier kritisierten Ticker-Schlagzeilen gefolgert werden, dass diese sich auf den gleichen Berichterstattungsgegenstand beziehen, wenn keine ausreichende Trennung zwischen den einzelnen Meldungen gegeben wäre und diese somit als eine Meldung erscheinen. Das ist jedoch nach Meinung der Ausschussmehrheit nicht der Fall, da durch die zwei Pluszeichen eine ausreichende visuelle Trennung gegeben ist. Deshalb liegt weder ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltsplicht in Form einer wahrheitswidrigen Berichterstattung im Sinne von Ziffer 2 des Pressekodex noch eine nach Ziffer 11 des Pressekodex unzulässige Sensationsberichterstattung vor.

Aktenzeichen:0273/20/2
Veröffentlicht am: 01.01.2020
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: unbegründet